

## Kundeninformation

# ALLEGRA Unfallversicherung

als Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung

Ausgabe 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Kundeninformation</b> .....	<b>2</b>
1. Vertragspartner .....	2
2. Versicherte Personen .....	2
3. Versicherte Risiken .....	2
4. Versicherte Risiken und Leistungen .....	2
5. Örtlicher Geltungsbereich .....	3
6. Zeitlicher Geltungsbereich .....	3
7. Prämien, Prämienrückerstattung und Gebühren .....	3
8. Prämiengarantie und einseitige Vertragsanpassung .....	3
9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren .....	3
10. Im Schadenfall .....	3
11. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen? .....	4
12. Datenschutz .....	4

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Beson-

deren oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater von Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

## A. Kundeninformation

### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (Fortuna Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

### 2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind in der Police bezeichnet. Versichert werden können, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben:

- Erwachsene und Senioren
- Kinder und Jugendliche

Die Versicherung von Kindern und Jugendlichen gilt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Anschliessend kann die Weiterversicherung als Erwachsener vereinbart werden.

### 3. Versicherte Risiken

Das Produkt ALLEGRA® versichert Unfälle, Körperschäden, die Unfällen gleichgestellt sind, sowie Berufskrankheiten. Die in den AVB (Artikel F2) aufgeführten Begriffsdefinitionen entsprechen denen in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unter Artikel F3 der AVB sind die nicht versicherten Unfälle aufgeführt, für welche die Gesellschaft keine Entschädigung zahlt.

### 4. Versicherte Risiken und Leistungen

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung (ausgenommen sind Heilungskosten und Kostenvergütungen, Kosten beruflicher Umschulung, für Hauspflege und Aufsichtsperson, Zahnbehandlung sowie Schulunfähigkeit/Neuausrichtung der Ausbildung. Hierbei handelt es sich um eine Schadenversicherung).

Folgende Leistungen bietet Generali dem Versicherungsnehmer an:

#### Unfallversicherung für Erwachsene und Senioren

##### Todesfallkapital

Stirbt die versicherte Person an den direkten Folgen eines Unfalles, wird die versicherte Summe an die bezeichnete(n) begünstigte(n) Person(en) ausbezahlt.

##### Invaliditätskapital

Für den Fall, dass als Folge eines versicherten Unfalls eine bleibende Invalidität eintritt, kann die Zahlung eines Kapitals vereinbart werden. Der Invaliditätsgrad wird auf der Grundlage der lebenslänglich andauernden Gesundheitsschädigung anhand medizinischer Tabellen (medizinisch-theoretische Invalidität) bemessen. Anschliessend wird der Invaliditätsgrad mit der versicherten Summe multipliziert. Bei der Wahl des stei-

genden Invaliditätskapitals werden im Falle einer vollständigen Invalidität 350 % der versicherten Summe ausgezahlt.

##### Taggeld bei Spitalaufenthalt

Es kann ein Tagessatz vereinbart werden, der für jeden Tag eines Spital-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes während höchstens fünf Jahren ab dem Unfalltag gezahlt wird.

##### Taggeld

Es kann ein Tagessatz vereinbart werden, der im Falle einer Arbeitsunfähigkeit im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit für jeden Tag während höchstens fünf Jahren ab dem Unfalltag gezahlt wird. Der Taggeldanspruch erlischt jedoch, sobald eine Invalidität festgesetzt werden kann, d.h. ab dem Zeitpunkt, an dem die Fortsetzung einer ärztlichen Behandlung keine nennbare Besserung mehr bringt.

Diese Leistung kann auch von Selbständigerwerbenden oder nicht erwerbstätigen Personen (bspw. Hausfrauen) versichert werden.

##### Heilungskosten und Kostenvergütungen

ALLEGRA® bietet eine breite Palette an Ergänzungsleistungen im Nachgang zu den Leistungen der Sozialversicherer. Dazu gehört die Vergütung von Haushaltshilfen, Hauspflege, Hilfsmitteln, Transport- und Reisekosten sowie Assistance-Dienstleistungen (Organisation der Spitaleinweisung im Ausland). Ferner sind bestimmte Sachschäden versichert.

Bei Wahl der Variante «Vollschutz» sind ebenfalls die Behandlung und Unterbringung im Einzelzimmer in der Schweiz und im Ausland sowie die Kosten für alternative Medizin versichert.

##### Sterbegeldversicherung

Hierbei handelt es sich um eine Leistung in der Höhe von CHF 1'000.– (oder CHF 300.– für Personen, die bei Aufnahme in die Versicherung das 55. Altersjahr überschritten haben), die der/den in der Police bezeichneten begünstigten Person/en bei Tod, auch wenn dieser nicht infolge eines Unfalls eintritt, ausbezahlt wird.

##### Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche

Alle Kinder der versicherten Person, die nach Vertragsschluss geboren werden, haben bis zum Alter von zweieinhalb Jahren ohne weitere Kosten Anspruch auf ein Invaliditätskapital von CHF 25'000.– und ein Todesfallkapital von CHF 2'500.–.

Nach Überschreiten dieser Alterslimite muss das Kind namentlich selbst versichert werden, um die Leistungen nach einem Unfall in Anspruch nehmen zu können.

Die Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche umfasst neben denselben Leistungen wie die Versicherung für Erwachsene und Senioren auch die folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Bis zur Höhe von CHF 5'000.–: Aufwendungen für die Beaufsichtigung eines Kindes in Hauspflege, sofern der/die Elternteil/e zu mindestens 50% erwerbstätig ist/sind; Erwerbsausfall des Elternteils, der das Kind zu Hause pflegt; bei Spitalpflege eines Kleinkindes Beherbergung des Elternteils im Spital.

- Zahnbehandlung: Kosten für die definitive Instandstellung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- Bei Schulunfähigkeit des Kindes Aufwendungen für Nachhilfeunterricht ab dem 31. Tag bis zu höchstens CHF 50.– pro Tag und CHF 5'000.– pro Fall.

## 5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt. Während Reisen und vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb der Schweiz gilt sie jedoch nur für die Dauer von 24 Monaten vom Zeitpunkt des Grenzübertrittes der versicherten Person an gerechnet.

Die Versicherung erlischt, falls die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt, mit Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Domizilwechsel erfolgt ist.

## 6. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdauer ist in der Police angegeben. Die Versicherung tritt für alle Deckungsoptionen an dem in der Police bezeichneten Datum in Kraft.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung im Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnisnahme der Kündigung.

## 7. Prämien, Prämienrückerstattung und Gebühren

### Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang.

### Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen Generali den Prämienanteil für die nicht beanspruchte Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistungen für einen Totalschaden (Risikowegfall);
- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

### Gebühren

Für Mahnungen verlangt die Generali eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stel-

len. Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter [generali.ch/gebuehren](http://generali.ch/gebuehren) abrufen.

## 8. Prämiengarantie und einseitige Vertragsanpassung

Generali garantiert, dass die Prämien für die gesamte vereinbarte Vertragsdauer nicht erhöht werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer hat Generali das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA

einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

## 9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug Ihrer Prämie erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Generali gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht Ihre Versicherungsdeckung. Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

## 10. Im Schadenfall

Sie müssen den Schaden uns sofort melden. Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

### Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: [generali.ch/schaden](http://generali.ch/schaden)

Generali Allgemeine Versicherungen AG

Soodmattenstrasse 2

Postfach 1047

8134 Adliswil 1

Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

#### **11. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?**

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

#### **12. Datenschutz**

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [generali.ch/datenschutz](https://www.generali.ch/datenschutz) abrufbar.